

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemeck

Fläming
BOTE

7. Jahrgang

Freitag, den 10. August 2012

Nummer 8/2012 – Woche 32



Kirche in Klepzig

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Öffentliche Bekanntmachung – Absicht der Teileinziehung eines Abschnittes der Schlossstraße Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek der Stadt Brück Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzregelung im BOV „Damsdorf“ Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Entschädigungssatzung der Stadt Niemeck Seite 7
- 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die Turnhalle der Stadt Niemeck Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zur Erläuterung der Wertermittlung, Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung (Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Dahnsdorf) Seite 8
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Brandenburg Seite 9

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Öffentliche Bekanntmachung Absicht der Teileinziehung eines Abschnitts der Schlossstraße im Ortsteil Wiesenburg (Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes)

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark gibt als Straßenbaulastträger aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BrbStrG) die Absicht der Teileinziehung folgender Straße für die Benutzungsart Fahrzeuge bekannt:

Schlossstraße im Abschnitt ab der rückwärtigen Zufahrt zum Grundstück Schlossstraße 1c bis auf Höhe der südlichen Gebäudekante Schlossstraße 3 (Pfarrhaus) (siehe Anlage Flurkartenauszug)

Mit der Teileinziehung erlischt für den betreffenden Straßenabschnitt der Gemeingebrauch durch Fahrzeuge. Im Übrigen bleiben auch dort die Eigenschaften als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Begründung

Eine Teileinziehung ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BrbStrG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Mit der Teileinziehung soll für den durch den Bau des Mehrgenerationenplatzes auf dem betreffenden Straßenabschnitt stattfindenden öffentlichen Fußgängerverkehr ein Mehr an Sicherheit geschaffen werden. Ein Bedürfnis, etwa für Anlieger, den Straßenabschnitt weiter mit Fahrzeugen zu befahren, ist nicht ersichtlich. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an

der durch die Teileinziehung bewirkten Sicherung und Ordnung des Verkehrs.

Ein Lageplan einschließlich einer Flurkarte, aus der die Lage des zur Teileinziehung vorgesehenen Straßenabschnitts ersichtlich ist, liegen drei Monate nach dieser Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Wiesenburg/Mark Zimmer 12, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark aus:

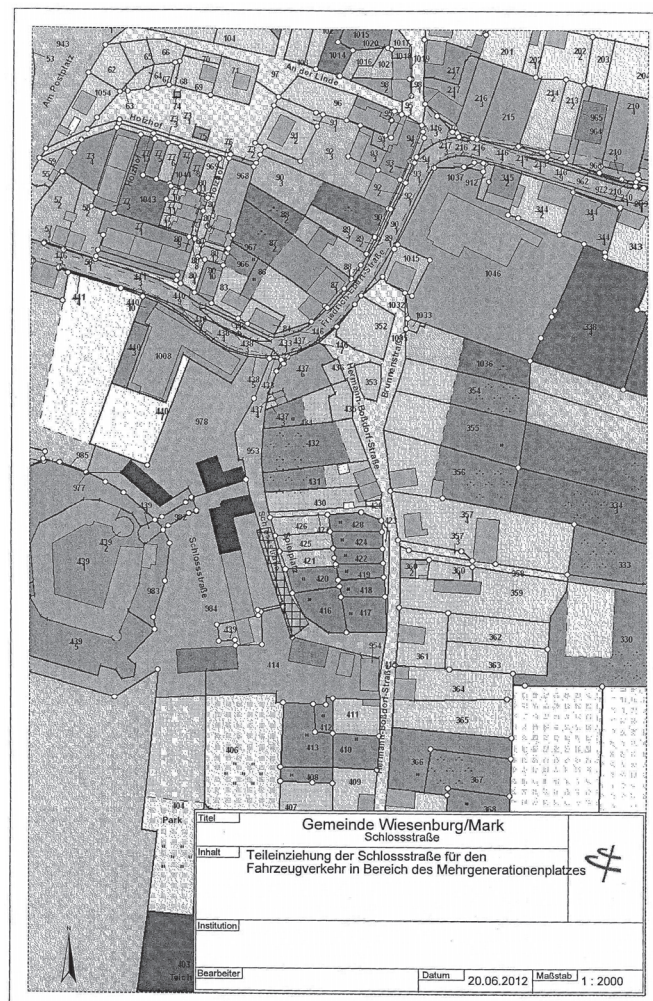
Dienstag	9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	9.00- 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00- 12.00 Uhr

Einwendungen zur beabsichtigten Teileinziehung können in der Zeit der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark vorgebracht werden.

Wiesenburg/Mark, den 18.7.2012



Klembt
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek der Stadt Brück

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.07.2007 (GVBl. I/07), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08), in Verbindung mit §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung 31.03.2004 (GVBl. I/04), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09) hat die Stadtverordnetenversammlung Brück mit Beschluss-Nr. Br-50-407/12 in ihrer Sitzung am 19.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzung

§ 1

Allgemeines

Die Bibliothek der Stadt Brück ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brück. Die Bibliothek steht jedermann zur Information, der allgemeinen, beruflichen und kulturellen Bildung und zur Freizeitgestaltung zur Verfügung. Gegen Gebühr können Medien aller Art entliehen werden, ausgenommen ist der Informationsbestand der Bibliothek.

Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern (im weiteren Text Benutzer) wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

Die Öffnungszeiten und Ausleihmodalitäten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2

Anmeldung, Benutzerausweise

1. Die Nutzung der Stadtbibliothek Brück ist nur mit gültigem Benutzerausweis gestattet, welcher gegen Vorlage des Personalausweises ausgestellt wird. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
2. Die Ausstellung einer Familienkarte ist möglich. Voraussetzung ist der gemeinsame Wohnsitz. Bei mehr als zwei Familienmitgliedern über 18 Jahre zahlt jede weitere Person einen ermäßigten Tarif. Die Karte ist auf die einzelnen Familienmitglieder übertragbar.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Regelungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung an und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur Speicherung ihrer Angaben zur Person unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
Wohnortwechsel und/oder Namenswechsel sind der Bibliothek unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
4. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen, damit eine Sperre veranlasst werden kann. Andernfalls haftet der Benutzer für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.
5. Nach erfolgter Verlustmeldung kann kostenpflichtig ein Ersatzausweis beantragt werden.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Medieneinheiten werden bis zu einer Höchstdauer von vier Wochen entliehen. Dies gilt für Bücher, Hörbücher, CDs und Zeitschriften. Bei DVDs und digitalen Medien (CD-ROM) ist der Zeitraum auf eine Woche beschränkt. Die Leihfrist kann vor Ablauf der Rückgabefrist verlängert werden.
2. Die Leihfrist kann bis zu dreimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
3. Entlehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Sie sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig, auch wenn die Beschädigung durch einen Dritten verursacht wurde. Bei Verlust oder erheblicher Beschädi-

gung der entliehenen Medieneinheit hat der Benutzer den Wiederbeschaffungswert zu zahlen oder ein Ersatzexemplar zu liefern. Mängel sind bei Ausleihe sofort anzuzeigen.

4. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Bis zur Medienrückgabe und bis zur Tilgung aller offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bibliothek kann der Benutzer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Werden entlehene Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann Schadensersatz in Geld in Höhe des Neuanschaffungswertes des betreffenden Mediums geltend gemacht werden.
6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Geräten des Benutzers, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Bibliothek entstehen.
7. Die Benutzer können sich Kopien aus Medien anfertigen lassen. Die Herstellung von Kopien und Computerausdrucken ist kostenpflichtig gemäß Gebührenordnung.

§ 4

Verhalten in Bibliotheksräumen

1. Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
3. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erfolgt der Einzug des Benutzerausweises ohne Kostenersatz.

II. Gebühren

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührentarif

1. Für die Ausstellung oder Verlängerung des Benutzerausweises, für Überschreitungen der Leihfrist, Beschädigungen oder Verlust von Medien sowie besondere Leistungen der Bibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Gebührenordnung erhoben. Die anliegende Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Benutzerordnung.
2. Versäumnisgebühren wegen Leihfristüberschreitung sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung zugegangen ist.

§ 6

Gebührenschildner/Fälligkeit der Gebühren

Gebührenschildner sind die Benutzer der Bibliothek der Stadt Brück, bei Minderjährigen, die Personensorgeberechtigten. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem gebührenpflichtigen Tatbestand der Entgeltordnung.

§ 7

Erlass von Versäumnisgebühren

Soweit die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten wurde, kann die Versäumnisgebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Das mangelnde Verschulden ist glaubhaft zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Brück vom 04.Oktober 2001 außer Kraft.

Brück, den 2. Juli 2012

Christian Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

– Entgeltordnung – Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek der Stadt Brück

§ 1

Bibliotheks- und Ersatzausweis

Ausstellung eines Bibliotheksausweises sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer für		
a) Personen über 18 Jahre	jährlich *	10,00 Euro
b) Rentner, Grundwehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende (ehem. Ersatzdienst) und ALG I-Empfänger, Auszubildende	jährlich *	5,00 Euro
c) Kinder, Schüler, ALG-II-Empfänger, Studenten		entgeltfrei
d) Monatskarte		2,00 Euro
e) Familienkarte (gemeinsamer Wohnsitz)	jährlich *	15,00 Euro
ab 3. Person über 18 Jahre plus je	jährlich *	5,00 Euro
(§ 2, 2 Nutzungsordnung)		

Ausstellung eines Ersatzausweises

a) Personen über 18 Jahre		5,00 Euro
b) Kinder, Jugendliche		2,50 Euro

(* = pro Kalenderjahr)

§ 2

Schriftliche Benachrichtigung

• bei Vorbestellung und Verlängerung der Leihfrist		
• Zusendungen von Mahnungen		Portogebühren

§ 3

Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist

a) Für gebundene Medien, Zeitschriften, Tonkassetten, CDs, CD-ROM pro Medium pro Woche		2,00 Euro
b) Für DVDs pro Medium und Kalendertag		1,00 Euro

§ 4

Verlust und starke Beschädigung von Medien

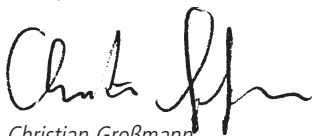
Wiederbeschaffungswert oder Ersatzexemplar

§ 5

Serviceleistungen / Sondergebühr

a) Anfertigen einer Fotokopie s/w DIN A4	je Blatt	0,20 Euro
b) Gebühren für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums		3,00 Euro
c) Abholung von nicht zurückgegebenen Büchern durch Hausbesuch/Boten		10,00 Euro

Brück, den 2. Juli 2012



Christian Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Vorläufige Besitzregelung Bodenordnungsverfahren „Damsdorf“ Az. 1-002-1

Im Bodenordnungsverfahren „Damsdorf“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 61a des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes (LwAnpG)¹ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß §61 a Abs. 5 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)² in Kraft.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **1. Oktober 2012** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Flurbereinigungsgesetz, FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke – §§ 61a, 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 FlurbG.
4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten für die Dauer von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung in folgenden Einrichtungen für die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus:

Gemeinde Kloster Lehnin
Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

5. Den Beteiligten wurde die neue Grundstückseinteilung in den Terminen vom 13.-27.03.2012 erläutert. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich die Neuzuteilung anhand der Karte erläutern zu lassen. Hierzu stehen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke sowie der Norddeutschen Bauernsiedlung GmbH **am 04.09.2012** in der Zeit **von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr** in den Räumen der

Gemeinde Kloster Lehnin
Raum 1.20
Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin

zur Verfügung.

6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG)

sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.

7. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzregelung endet gemäß § 61a Abs. 6 LwAnpG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.
8. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzregelung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzregelung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

einzu legen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung,

Groß Glienicke, den 19. Juli 2012

Im Auftrag



Grobelindemann
Referatsleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung



- ¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. IS. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. IS. 1149, 1174)
- ² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. IS. 2794)
- ³ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl.I.S212)

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Entschädigungssatzung der Stadt Niemeck

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/2008, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 26. Juni 2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Entschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, PC, Papier, Fernspreckgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können ein Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung gewährt werden. Da die Ausübung des Mandats ehrenamtlich erfolgt, dient die Aufwandsentschädigung ausdrücklich nicht zur Abgeltung des Zeitaufwandes.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt. Zahlungszeitpunkt ist der letzte Tag des laufenden Monats. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Entschädigung gewährt werden.

- (4) Die Sitzungsgelder sind monatlich nachträglich fällig. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 €.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

Vorsitzende der Fraktionen erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse

Vorsitzende der Ausschüsse erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 7

Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ausschüsse sowie der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 8

Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- (2) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt und beträgt den tatsächlichen Verdienstausfall pro Stunde, maximal jedoch 15,00 € pro Stunde.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9

Reisekostenentschädigung

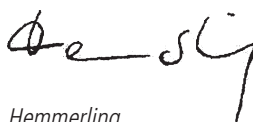
- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Niemegk angeordnet und genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 05. April 2005 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Niemegk außer Kraft.

Niemegk, den 03.07.2012



Hemmerling
Amtsdirektor

1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die Turnhalle der Stadt Niemegk vom 22. Juni 2004

Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 26.06.2012 die nachfolgende 1. Änderung zur Haus- und Benutzungsordnung für die Turnhalle der Stadt Niemegk beschlossen.

Artikel 1

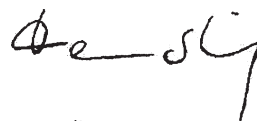
Die Haus- und Benutzungsordnung für die Turnhalle der Stadt Niemegk wird wie folgt geändert:

1. die Anlage zum § 9 wird wie folgt geändert:
Die Höhe des Nutzungsentgeltes für den Turn- und Sportverein Niemegk von „3.600,00 €“ wird durch „2.500,00 €“ im Jahr ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die Turnhalle der Stadt Niemegk tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Niemegk, 03.07.2012



Hemmerling
Amtsdirektor

Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“ Verfahrens-Nr.: 1/002/R

Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung, Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“ wurde die Wertermittlung abgeschlossen.

Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet u. a. die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Bemessung der Beiträge zu den Ausführungskosten, die Berechnung von Landbeiträgen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen sowie die Festsetzung von Geldausgleich für Mehr- oder Minderausweisungen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens in einer Versammlung

**am 5. September 2012 um 18:00 Uhr
im Gasthaus „Drei Linden“
Hauptstraße 42
14806 Dahnsdorf**

erläutert und Fragen beantwortet.

Im Anschluss an die vorgenannte Versammlung werden die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarten)

vom 10.09.2012 bis zum 25.09.2012 im

**Amt Niemegk
Bauamt (Zimmer 12)
Großstraße 6
14823 Niemegk**

in den Zeiten:

Montag,	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

und bei der
Stadt Bad Belzig
Bauverwaltung (Zimmer 308)
Wiesenburger Straße 6
14806 Bad Belzig

in den Zeiten:

Dienstag	09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 11:30 Uhr

zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

Am 11.09.2012 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im Amt Niemegk und
am 18.09.2012 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Stadt Bad Belzig

wird ein Bediensteter der oberen Flurbereinigungsbehörde bzw. des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg anwesend sein, um Fragen zu beantworten und Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung entgegenzunehmen.

Des Weiteren können die Beteiligten Einwendungen während der Auslegung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Frau Christine Kretzmann (Fachvorstand), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke schriftlich geltend machen.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

gez. Rockel
Vorstandsvorsitzender

18. Juli 2012

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Brandenburg

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung:	Freienthal
Flur:	6
Flurstück:	117
Wirtschaftsart:	Landwirtschaftsfläche
Lage:	Dahnsdorf'sche Wiesen
Größe (qm):	7840 qm

Als Eigentümer soll eingetragen werden:

Evangelische Kirchengemeinde Dahnsdorf

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb **eines Monats** seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Andert
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Grund
Grüner

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Ende der amtlichen Bekanntmachungen